Satzung

Die Nebenbouler aus Nußloch e.V.

Satzung vom 18. April 2010, geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2010, geändert laut Vorstandsbeschluss vom 28. Juni 2010, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR3481.

§1

Name, Sitz des Vereins

Der am 18.04.2010 gegründete „Die Nebenbouler aus Nußloch e.V." hat seinen Sitz in Nußloch.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Die Nebenbouler aus Nußloch e.V."

§2

Aufgaben und Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Petanque-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Paul-Gerhardt in Nußloch, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Aufgaben des Paul-Gerhardt Kindergartens zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des badischen Sportbundes und der Mitgliedsverbände des Badischen Sportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

a) Mitglieder
b) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod
b) Austritt
c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen oder Gebühren.

§6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten oder wird durch Bankeinzug übertragen.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

§7

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Den Vorstand

§8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:

a) Dem 1. Vorsitzenden
b) Dem 2. Vorsitzenden
c) Dem Kassenwart

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Kassenwart vertritt jeweils mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden den Verein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem Schriftführer, sowie 2 Beisitzern.

§9

Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt: der Vorstand gemäß §26 BGB sowie der erweiterte Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein oder im örtlichen amtlichen Verkündigungsblatt der Gemeinde Nußloch, der „Rathaus-Rundschau" veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

a) Den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
b) Entlastung des Vorstandes
c) Neuwahl des Vorstandes
d) Neuwahl der Kassenprüfer
e) Satzungsänderungen
f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindesten eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen könne nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise könne Wahlen auch durch Zuruf oder Akklamation erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn ¾ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Die Satzung wurde am 18.04.2010 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2010 geändert.